



Zwischenbericht 2023

Das wichtigste auf einen Blick

- Der 10. Geburtstag der UFS wurde am 25. März 2023 in Baden würdig gefeiert.
- Die Zahl der Anfragen an die UFS bleibt hoch. Etwa die Hälfte kann nicht bearbeitet werden.
- Bezahlbarer Wohnraum gehört zu den grössten Problemen für viele Sozialhilfeempfangende.
- Im Kanton St. Gallen entschied das Verwaltungsgericht, dass das Vorsorgevermögen von Sozialhilfebezügern innen nicht angetastet werden darf.
- Das Aargauer Kantonsparlament bewilligte leider die Observation von Sozialhilfebezügern durch Privatdetektive.

Eine schöne Feier zum 10. Geburtstag

Aus Anlass ihres 10. Geburtstages lud die UFS am 25. März 2023 zum grossen Fest «Sozialhilfe geht Baden II». Das Referat von Beat Ringger zur Vision einer Allgemeinen Erwerbsversicherung AEVplus, die Podiumsdiskussion mit Annina Grob (Avenir Social), Carlo Knöpfel (FHNW), Sarah Lohr (Vorstandsmitglied UFS) und Raphael Golta (Stadtrat Zürich) zur Sozialhilfe, Che Guitarra mit seiner musikalischen Satire, das Konzert mit der baskischen Band La Topadora sowie die Afterparty mit Radio Rebelde Sound System waren die Programmpunkte der Jubiläumsfeier der UFS. Das schönste Element waren aber die zahlreichen Freundinnen und Freunde, die es sich nicht nehmen liessen, den 10. UFS-Geburtstag mit dem Team und den Vorstands- und Beiratsmitgliedern zu feiern.



Deutlich mehr Anfragen als Beratungsmöglichkeiten

Wie seit unserer Gründung leider üblich, überstiegen die Anfragen nach rechtlicher Unterstützung unsere Kapazitäten auch im ersten Halbjahr 2023 erheblich. Wiederum konnten wir nur etwa die Hälfte aller Gesuche behandeln. Der Ausbau von unabhängigen und für die Klient:innen kostenlosen Rechtsberatungsstellen sowie eine deutliche bessere Finanzierung ist dringend notwendig. Konkret sehen unsere Beratungsleistungen im ersten Halbjahr 2023 wie folgt aus:

- 589 neue Anfragen bearbeitet
- 1060 Personen unterstützt, wovon 293 Kinder waren
- 48% der Anfragen kamen aus dem Kanton Zürich, gefolgt von Ratsuchenden aus dem Kanton Aargau (17%) und der Ostschweiz (14%)
- in 90% der abgeschlossenen Fälle konnten Lösungen im Rahmen von Beratungen und Vermittlungen erreicht werden
- 58 abgeschlossene Gerichtsverfahren bei einer Erfolgsquote von über 80% (inkl. Teilerfolge)

Finanzierung

Rund zwei Drittel ihrer Aufwendungen bestreitet die UFS aus Spenden von Privatpersonen und Organisationen sowie aus den Vereinsbeiträgen. Etwa einen Drittel steuern die Stadt und der Kanton Zürich bei, mit denen die UFS Leistungsverträge abgeschlossen hat. Ihren zehnten Geburtstag hätte die UFS nicht feiern können, wenn sie nicht stets auf die grosszügige Unterstützung von Spender:innen zählen dürfte. Auch viele Stiftungen und die beiden Landeskirchen unterstützen unsere Arbeit finanziell. Dafür danken wir herzlich. Zwei Drittel ihrer Aufwendungen bestreitet die UFS aus Spenden von Privatpersonen und Organisationen.

Auch im laufenden Jahr durften wir namhafte Spenden und Zuwendungen entgegennehmen. Allerdings fehlen uns für ein ausgeglichenes Jahresergebnis aktuell noch rund CHF 70 000.

Vier Forderungen für eine bessere Sozialhilfe

Die heutige Sozialhilfe ist ein System mit vielen Mängeln. Den Anspruch, dass das Sozialhilfesystem den Armutsbetroffenen ein Leben in Würde mit gesellschaftlicher Teil-

habe ermöglicht, erfüllt es allzu oft nicht. Die UFS hat vier Forderungen definiert, die dazu führen würden, die Sozialhilfe nachhaltig zu verbessern:

1. Menschenwürdig ausgestaltete Sozialhilfeleistungen, beispielsweise, indem die Sozialhilfeleistungen an die Ergänzungsleistungen angeglichen werden.
2. Ein Bundessozialhilfegesetz, mit dem verbindliche Rahmenbedingungen für die Sozialhilfe in der ganzen Schweiz, in allen Kantonen und in jeder Gemeinde geschaffen werden soll.
3. Ein deutlicher Ausbau der unabhängigen, unentgeltlichen Rechtsberatung, so dass Sozialhilfebezüger:innen tatsächlich das bekommen, das ihnen zusteht.
4. Eine gemeinsame Sozialhilfestrategie, mit der gleichgesinnte Organisationen und Personen kraftvoll für eine bessere Sozialhilfe eintreten können.

Zahlbarer Wohnraum für Sozialhilfebeziehende: Ein grosses und wachsendes Problem

Eine sichere, angemessene und bezahlbare Wohnmöglichkeit ist eine wesentliche Voraussetzung, damit Armutsbetroffene ein Leben in Würde führen und wieder zu einem regelmässigen Einkommen finden können. Doch der Wohnungsmarkt ist ausgetrocknet. Gleichzeitig steigen die Nebenkosten und erstmals seit etlichen Jahren wurde der für die Berechnung der Mieten relevante Referenzzinssatz angehoben. Expert:innen rechnen mit Mietzinserhöhungen von 4 bis 4,5 Prozent im laufenden Jahr und höheren Nebenkosten von 40 bis 60 Prozent. Nicht berücksichtigt sind dabei teilweise markante Erhöhungen bei den Strompreisen. Die höheren Mietzinse und Nebenkosten können für Sozialhilfebeziehende zu einem existenziellen Problem werden, wenn die Sozialdienste nicht angemessen darauf reagieren. Die UFS fordert deshalb, dass sich die Sozialdienste akkurat an die SKOS-Richtlinien halten. Diese besagen, dass sich die Mietzinsobergrenzen an den realen Bedingungen des Wohnungsmarkts zu orientieren haben, und gegebenenfalls erhöht werden müssen. Auch die Ne-

benkosten sind vollständig zu übernehmen. Zudem gilt der Grundsatz «Suchen heisst nicht finden». Sofern Sozialhilfebeziehende, die gemäss den Richtlinien in zu teuren Wohnungen leben, nachweisen können, dass sie eine günstigere Wohnung suchen, dürfen sie weder zur Kündigung der Wohnungen gedrängt, noch sonst wie unter Druck gesetzt werden. Die UFS wird für ihre Beratungsleistungen im Bereich Wohnen durch die Glückskette unterstützt.

Ein Erfolg – und ein Misserfolg

Im Frühjahr entschied das St. Galler Verwaltungsgericht, dass Sozialhilfebeziehende nicht zum Vorbezug von BVG-Guthaben verpflichtet werden können. Ein Sozialhilfebezüger hatte sich gegen einen entsprechenden Entscheid einer Gemeinde gewehrt. Bei seinem Kampf konnte er sich auf die Unterstützung der UFS verlassen. Die UFS wertet das Urteil des St. Galler Verwaltungsgerichtes als wegweisend. Es dürfte Kantone, die noch immer auf dem Vorbezug von Pensionskassenvermögen bestehen, veranlassen, diese Praxis gründlich zu überdenken und darauf zu verzichten.

Weniger Freude machte uns das Aargauer Kantonsparlament. Dieses bewilligte Gemeinden die Observation von Sozialhilfeempfangenden bis zu 30 Tagen durch Privatdetektive, ohne dafür eine Bewilligung des Kantons einholen zu müssen. Die UFS erachtet diese Rechtsgrundlage als unnötig und fehlerhaft. Unnötig, weil für allfällige Observationen die Polizei zuständig ist. Fehlerhaft, weil es just die fehlende Bewilligungspflicht durch den Kanton bräuchte, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Unterstützen Sie uns!

Die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilfrecht UFS

- berät, begleitet und vertritt Armutsbetroffene kostenlos bei Anliegen zum Sozialhilfrecht,
- führt Schulungen zum Sozialhilfrecht durch und
- setzt sich öffentlich für menschenwürdige Sozialhilfeleistungen ein.

Die UFS ist ein gemeinnütziger Verein. Die Finanzierung erfolgt hauptsächlich über Spenden und Mitgliederbeiträge. Jeder und jede kann Mitglied werden.

Die Jahresmitgliedschaft für Privatpersonen beträgt CHF 60 und für Organisationen CHF 300.

Kontakt

Unabhängige Fachstelle für Sozialhilfrecht UFS
Sihlquai 67
8005 Zürich

Telefon: 043 540 50 41
info@sozialhilfeberatung.ch
www.sozialhilfeberatung.ch
Postkontonummer: 60-73033-5
IBAN: CH23 0900 0000 6007 3033 5

